Voraussetzungen, auch der Physikus oder in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde der requirirte Privatarzt zur Ausstellung des Beerdigungsscheins und folgeweise zur entsprechenden Anzeige an das Standesamt verpflichtet ist.

Gera, am 6. Februar 1877.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ministerialbekanntmachung

vom 5. März 1877,

eine Abänderung von § 19 der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 betreffend.

Die Vorschriften in § 19 der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 werden, soviel die Eheschließungen von Angehörigen des Königreichs Bayern anlangt, hiermit durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

a) Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns haben vor der Verehelichung ein von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam seine Heimath hat, ausgestelltes Zeugniß darüber beizubringen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Königlich Bayerischen Gesetze vom 16. April 1868 begründetes Hinderniß besteht.

b) Angehörige der Bayerischen Rheinpfalz dagegen bedürfen zum Zweck der Verehelichung keines solchen Zeugnisses, sind vielmehr in dieser Hinsicht den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten gleichgestellt.

Die Standesbeamten des Fürstenthums haben in vorkommenden Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

Gera, am 5. März 1877.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.